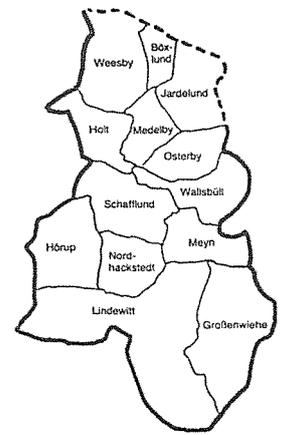


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 09

Schafflund, 13.04.2018

48. Jahrgang

- Seite 136 Satzung der Gemeinde Meyn über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
- Seite 138 Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
- Seite 140 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
- Seite 141 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 142 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
- Seite 144 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby
- Seite 146 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll
- Seite 147 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
- Seite 148 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
- Seite 150 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 152 Einwohnerversammlung der Gemeinde Schafflund
- Bekanntmachungen:**
- Seite 154 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 157 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 159 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt
Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt
- Seite 177 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt
Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Satzung

der Gemeinde Meyn über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2018 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Meyn plant, auf den Flächen westlich des Baugebietes „Nordertoft“ die örtliche Bauentwicklung fortzusetzen. Die Erschließung des Baugebietes soll über die Straße „Nordertoft“ in Verlängerung über das Flurstück 201, Flur 1, Gemarkung Meyn, erfolgen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 201 der Flur 1 der Gemarkung Meyn. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meyn, den 27.03.2018

gez.

.....

(Siegel)

Bernd Henkel
(Bürgermeister)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Meyn sieht zukünftig auf den Flächen (s. § 1 der Satzung) eine sinnvolle spätere bauliche Entwicklung. Die Erschließung des Baugebietes soll über die Straße „Nordertoft“, in Verlängerung über das Flurstück 201, Flur 1, Gemarkung Meyn, erfolgen.

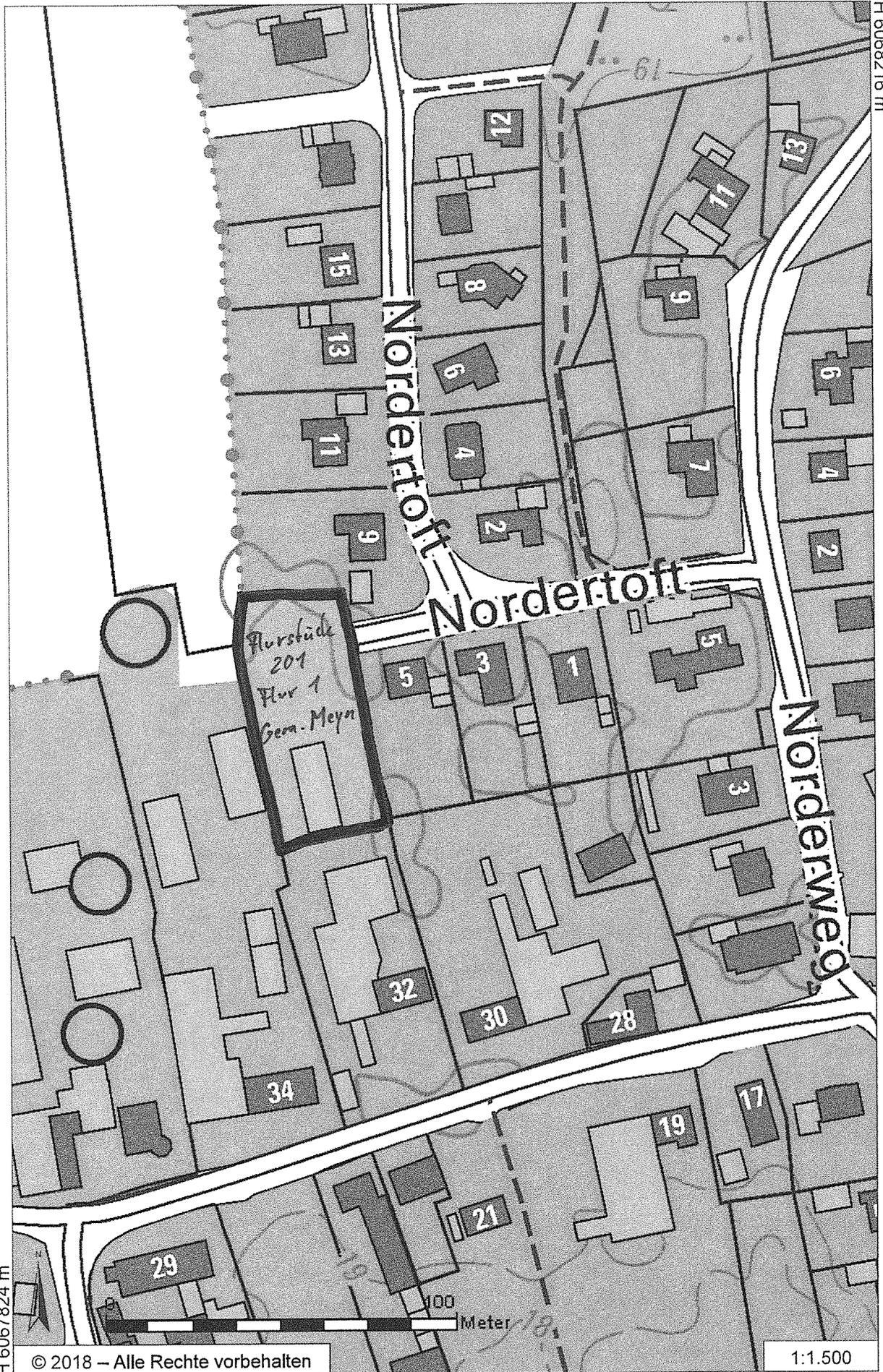
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 201 der Flur 1 der Gemarkung Meyn durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Meyn, den 27.03.2018

gez.

.....

Bernd Henkel
(Bürgermeister)



H 6068216 m

H 6067824 m

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

R 514053 m

1:1.500

138

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 02. Mai 2018 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
- Sitzungssaal –**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 19.02.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 19.02.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Amtsvorsteherin
-Einwohnerfragestunde-
8. Empfehlung an die amtsangehörigen Gemeinden
 - ▶ Amt Schafflund / Fracking freie Zone – Beitritt zur sog. Korbacher Erklärung
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Tagespflege im Amt Schafflund
 1. Sachstandsbericht
 2. Annahme der vorgenommenen gemeindlichen Übertragungen der Aufgabe – Wahrnehmung der Aufgaben nach § 41 SGB XI –
Betrieb der Tagespflegeeinrichtung –
hier: Beratung und Beschlussfassung

3. Änderungen im Gesellschaftsvertrag – Sozialstation gGmbH
- Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft um die Tagespflege –
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Pflicht zur Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten
nach Art. 37 EU – Datenschutz – Grundverordnung
hier: Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
11. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
des Amtes Schafflund
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Verschiedenes
***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:***
13. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 10.04.2018

gez. Gudrun Carstensen
(Amtsvorsteherin)

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 19. April 2018, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Wohnung des Bürgermeisters
Horsbeker Weg 1, 24994 Holt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 22.03.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.03.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -
8. Aufgabe teilstationäre Versorgung von Pflegebedürftigen – Tagespflege – Sozialgesetzbuch – SGB – XI § 41
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe Bau/Errichtung, Unterhaltung, Vermietung einer Tagespflegeeinrichtung auf die Gemeinde Schafflund
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe – Wahrnehmung der Aufgaben nach § 41 SGB XI – Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung – auf das Amt Schafflund
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holt über die Erhebung der Hundesteuer
10. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
11. Verschiedenes

Holt, den 09.04.2018

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
gez. Gunter Hansen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 19.04.2018 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 15.03.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 15.03.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Aufgabe teilstationäre Versorgung von Pflegebedürftigen – Tagespflege – Sozialgesetzbuch – SGB – XI § 41
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe Bau/Errichtung, Unterhaltung, Vermietung einer Tagespflegeeinrichtung auf die Gemeinde Schafflund
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe – Wahrnehmung der Aufgaben nach § 41 SGB XI – Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung – auf das Amt Schafflund
9. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
10. Verschiedenes

Nordhackstedt, den 10.04.2018

Gemeinde Nordhackstedt

-Die Bürgermeisterin-
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 19.04.2018, 19:30Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 20.02.2018
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.02.2018
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Aufgabe teilstationäre Versorgung von Pflegebedürftigen – Tagespflege – Sozialgesetzbuch – SGB – XI § 41
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe/Errichtung, Unterhaltung, Vermietung einer Tagespflegeeinrichtung auf die Gemeinde Schafflund
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe – Wahrnehmung der Aufgaben nach § 41 SGB XI – Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung – auf das Amt Schafflund
10. Breitbandversorgung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für Beratungsleistungen zur technischen und wirtschaftlichen Begleitung in Arbeitsgemeinschaft mit einem Rechtsanwalt im Vergabeverfahren
11. Beratung und Grundsatzbeschluss über eine gemeinsame Internetplattform für das Kirchspiel Medelby

12. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
13. Vereinbarung der Gemeinde Medelby und der Umlandgemeinden Böxlund, Holt, Jardelund, Osterby und Weesby über den Rahmen der Siedlungsentwicklung und der Abgabe von Kontingenten für Wohneinheiten an die Gemeinde Medelby
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss
Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
14. Vertragsangelegenheiten

Schafflund, den 09.04.2018

Gemeinde Weesby
Der Bürgermeister
gez. Jan Jacobsen

Sitzung der Gemeindevertretung: **der Gemeinde Osterby**

Zeitpunkt der Sitzung: **Freitag, 20.04.2018, 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Feuerwehrgerätehaus
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 20.03.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.03.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
- **Einwohnerfragen** -
8. Beratung und Grundsatzbeschluss über die Gründung eines Zweckverbandes Kirchspiel Medelby – 5 Gemeinden - zum Thema gemeinsames Wohn- und Gewerbegebiet Medelby
9. Gemeinsamer Dorfentwicklungsplan von 5 Kirchspielgemeinden
hier: Beratung und Grundsatzbeschluss zum Antrag auf Fördermittel
10. Beratung und Grundsatzbeschluss über eine gemeinsame Internetplattform von 5 Gemeinden für das Kirchspiel Medelby
11. Aufgabe teilstationäre Versorgung von Pflegebedürftigen – Tagespflege – Sozialgesetzbuch – SGB – XI § 41
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe Bau/Errichtung, Unterhaltung, Vermietung einer Tagespflegeeinrichtung auf die Gemeinde Schafflund
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe – Wahrnehmung der Aufgaben nach § 41 SGB XI – Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung – auf das Amt Schafflund

12. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen für die
Geschäftsjahre 2019 bis 2023
13. Verschiedenes

Osterby, 10.04.2018

Gemeinde Osterby
-Der Bürgermeister-
gez. Thomas Jessen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 23. April 2018, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 19.03.2018
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
7. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass des 1. Nachtrags zur Feuerwehrgebührensatzung
9. Breitbandausbau
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Leerrohrverlegung – Horsbecker Weg - Westerfeld
10. Verschiedenes

Wallsbüll, den 05.03.2018

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Werner Asmus

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 24. April 2018 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn
Dorfstraße 7, 24980 Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.03.2018
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Aufgabe teilstationäre Versorgung von Pflegebedürftigen – Tagespflege – Sozialgesetzbuch – SGB – XI § 41
hier:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe Bau/Errichtung, Unterhaltung, Vermietung einer Tagespflegeeinrichtung auf die Gemeinde Schafflund
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgabe - Wahrnehmung der Aufgaben nach § 41 SGB XI - Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung - auf das Amt Schafflund
8. Verschiedenes

Meyn, den 05.04.2018

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Bernd Henkel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 24. April 2018 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 20.03.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.03.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bestätigung der Wahlen des Ortswehrführers sowie des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Schafflund
8. Wahl eines Ausschussvorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
9. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** -
10. Finanzangelegenheiten
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
 2. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011
 3. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014
11. Neubau Parkplätze Kindergarten, Tannenweg, Erlenweg
Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung (Material etc.)
12. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet Schneewallacker)
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
13. Bebauungsplan Nr. 32 „Schneewallacker“
Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

14. „Windpark Stoffeng“ lt. Städtebaulichem Vertrag vom 01.04.2016
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes wegen weiterer Windkraftanlagen und Anhebung der Höhenbegrenzung
 2. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag
15. Sozialstation/Tagespflegeeinrichtung
Beratung und Beschlussfassung über den Planungsauftrag
16. Nutzung einer Gemeindefläche als Blumenwiese zwischen Hasselbeker Weg und Heideweg
hier: Beratung und Beschlussfassung
17. Kinderspielplätze – Bezuschussung durch die Firma COMPAN
Info über das Antragsverfahren
18. Tagespflege; Beratung und Beschlussfassung über
 1. die Annahme der vorgenommenen gemeindlichen Übertragungen der Aufgabe Bau, Unterhaltung und Vermietung einer Einrichtung zur Erbringung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI auf die Gemeinde Schafflund
 2. die Übertragung der Aufgabe Wahrnehmung der Aufgaben nach § 41 SGB XI – Betrieb der Tagespflegeeinrichtung – auf das Amt Schafflund
19. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023
20. Verschiedenes
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
21. Grundstücksangelegenheiten

Schafflund, den 09.04.2018

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. C. Best-Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 26. April 2018 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Dörpshuus Großenwiehe
Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe

Tagesordnung:

1. Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 29.03.2018
3. Bestätigung von Wahlen (Wahl stellv. Gemeindeführer/in vom 19.04.2018)
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.03.2018
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Benennung von Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Angelegenheiten des Bau- und Umweltausschusses

10. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss
11. Bebauungsplan Nr. 21 „Am Redder“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 22 „Bauhof und Feuerwehrhaus“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
13. Sanierungsarbeiten Dörpshuus
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Fenster- und Malerarbeiten
14. Sanierung Grundschule
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Prioritätenliste
15. E-Pick-Up für den Bauhof
hier: Beratung und Beschlussfassung über Modellauswahl, Zusatzausstattungen und weitere Vorgehensweise
16. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag weiterer Beleuchtung im Baugebiet Maiacker

17. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 „Süderfeld“

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Planungsauftrag

18. Kinderspielplatz Drosselgasse

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Spielgeräte

Angelegenheiten des Hauptausschusses sowie des Schulausschusses

19. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und
Gebührensatzung für die Benutzung des Ablagerungsplatzes der Gemeinde
Großenwiehe

20. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung der
Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den
Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen

21. Schülerbeförderung

a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabe des Schulbusses der Gemeinde
Großenwiehe

b) Kündigung der bestehenden Schülerbeförderungsverträge durch den Kreis
Schleswig-Flensburg und Bewertung des vorliegenden Vertragsentwurfes des
Kreises ab dem 01.01.2019

c) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großenwiehe

22. Kenntnisnahme und Beschlussfassung über das Sondervermögen der
Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großenwiehe

23. Verschiedenes

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:**

24. Personalangelegenheiten

25. Steuerangelegenheiten

26. Vertragsangelegenheiten

Großenwiehe, 10.04.2018

Gemeinde Großenwiehe
-Die Bürgermeisterin-
gez. Gudrun Carstensen



Gemeinde Schafflund Die Bürgermeisterin



Gemeinde Schafflund • Gammelau 8 • 24980 Schafflund

An die
Einwohnerinnen und Einwohner

in der Gemeinde Schafflund

Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen
Gammelau 8
24980 Schafflund
Tel.: 04639 – 78 21 78
Tel.: 04639 – 15 59
Fax: 04639 – 78 21 77
Mail: constanze.best@t-online.de

Schafflund, den 04.04.2018

Einladung zur Einwohnerversammlung mit Auftaktveranstaltung Dorfentwicklungsplan am 19.04.2018 im Utspann

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Kern unserer schönen Gemeinde liegt an der B 199. Diese vielbefahrene Hauptstraße vermittelt allen Durchreisenden einen ersten Eindruck von unserer Gemeinde, den wir gerne mit Ihrer Unterstützung weiter aufwerten wollen.

In den letzten Jahren hat sich bereits einiges an unserer Hauptstraße getan: alte Bausubstanz wurde abgerissen und durch neue ersetzt, neuer Wohnraum und Geschäftsräume sind entstanden, ein Kreisverkehr wird in Kürze entstehen usw.

Die Entwicklung unserer Gemeinde entlang der B 199 ist aber noch lange nicht abgeschlossen. Im Dorfkern befinden sich noch Flächen mit baulichen oder gestalterischen Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Gemeinde hat einen Dorfentwicklungsplan in Auftrag gegeben. Mit Unterstützung des beauftragten Büros EMM | Kommunen und Projekte wollen wir gemeinsam mit Ihnen in einem ersten Schritt alle Ideen und Initiativen zur Entwicklung des Ortskernes erfassen. Unter dem Motto:

„Ortskern Schafflund – verändern, verbessern, aufwerten“

möchten wir im Rahmen einer Bürgerwerkstatt Ihre guten Ideen und Anregungen aufnehmen und diskutieren.

Die Bürgerwerkstatt findet statt am

19.04.2018 um 19:00 Uhr im Utspann Schafflund, Hauptstraße 47.

Im Rahmen dieser Auftaktveranstaltung stellen wir das Verfahren des Dorfentwicklungsprozesses vor. Ein Ergebnis des Dorfentwicklungsprozesses könnte die Beantragung von Fördermitteln für gestalterische oder soziale Projekte der Ortskernentwicklung sein. Von den



Gemeinde Schafflund Die Bürgermeisterin



beantragten Fördermitteln könnten sowohl private Eigentümer als auch die Gemeinde profitieren.

Habe ich Ihr Interesse für die Erarbeitung unseres Dorfentwicklungsplans geweckt? Dann nehmen Sie an der Auftaktveranstaltung am 19.04.2018 im Utspann teil. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Keine Angst: Vorbereiten müssen Sie sich für die Bürgerwerkstatt nicht. Als interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger bringen Sie alles an Erfahrung und Wissen mit, was wir für eine erfolgreiche Veranstaltung benötigen.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. „Wir machen e-mobil“ e.V.
Information zum Thema e-carsharing in der Gemeinde Schafflund
Gastredner: Stefan Wiese vom GreenTEC Campus Enge-Sande
3. Dorfentwicklungsplan
Einführung in das Thema durch Frau Eva Müller-Meernach vom Büro EMM | Kommunen und Projekte mit Workshop
4. Verschiedenes

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme!

Es grüßt Sie herzlich

Ihre

Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Nordhackstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.03.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des F-Planes der Gemeinde Nordhackstedt für das Gebiet südlich der Meierei und südlich der Höruper Straße (K 72) an der Straße „Roter Weg“ und die Begründung liegen vom

24.04.2018 bis 24.05.2018

in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und unter der Adresse www.amt-schafflund.de zugänglich.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Nordhackstedt
2. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - a. Archäologisches Landesamt - Obere Denkmalschutzbehörde, 05.01.2018
 - b. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Technischer Umweltschutz, 29.01.2018
 - c. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde, 25.01.2018
 - d. Kreis Schleswig-Flensburg - SG Regionalentwicklung, 24.01.2018
 - e. Schleswig-Holstein Netz, 10.01.2018
3. Umweltbericht zur 6. Änderung des F-Plans (als Teil der Begründung)
4. Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer S.-H., 09.09.2016

Schlagwortartige inhaltliche Kurzcharakterisierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- Aussagen zu Lärmeinwirkungen nachbarschaftlicher Nutzungen auf das Plangebiet und Bewertung der Lärmsituation im Plangebiet und der Umgebung [2b, 3]
- Aussagen zu Geruchsimmissionen durch umliegende landwirtschaftliche Betriebe [4]

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Beschreibung und Aussagen zu Biotoptypen und Artenvorkommen [1, 3] sowie Minimierung von Eingriffen in Knickstrukturen [2d]
- Artenschutzrelevante Aussagen zur Betroffenheit vorkommender Arten durch Lebensraumverlust [3] und Aussagen zur Betroffenheit von Waldflächen [2c]

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Aussagen zu den natürlichen Bodenarten und zur Flächennutzung [1, 3], zum Ausgleich des Eingriffs durch Bodenversiegelung [3] und Hinweise zum Bodenschutz [2d]

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Aussagen zu Oberflächengewässern und Grundwasserverhältnissen [1] sowie Bewertung des Schutzgutes Wasser im Plangebiet und Auswirkung der Planung auf das Grundwasser [3]
- Hinweise zur Entwässerung des Plangebietes bzgl. eines Entwässerungskonzeptes und einer Einleitungserlaubnis [2d]

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

- Darstellung der allgemeinen klimatischen Situation im Gemeindegebiet [1, 3] und Beschreibung möglicher Auswirkungen durch die Planung [3]

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- Beschreibung des Landschaftsbildes, der Lage im Naturraum und der bestehenden Vorbelastungen [1, 3]
- Aussagen zu voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild [3]

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

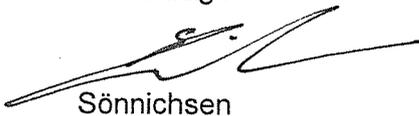
- Aussagen zum Vorkommen archäologischer Kulturdenkmale im Plangebiet und Hinweise zum Umgang im Falle eines Fundes [2a, 3]
- Hinweis auf Beachtung ggf. vorhandener Leitungen regionaler bzw. überregionaler Versorger [2e]

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des F-Planes/die Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Schafflund, den 13.04.2018

Im Auftrage



Sönnichsen

Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordhackstedt



Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses für die
8. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Nordhackstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt hat in ihrer Sitzung am 15.03.2018 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Bereich nördlich des „Schauweg“ und östliche der „Ortsstraße“ (Kreisstraße 69) aufzustellen. Der Geltungsbereich ist im angefügten Lageplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

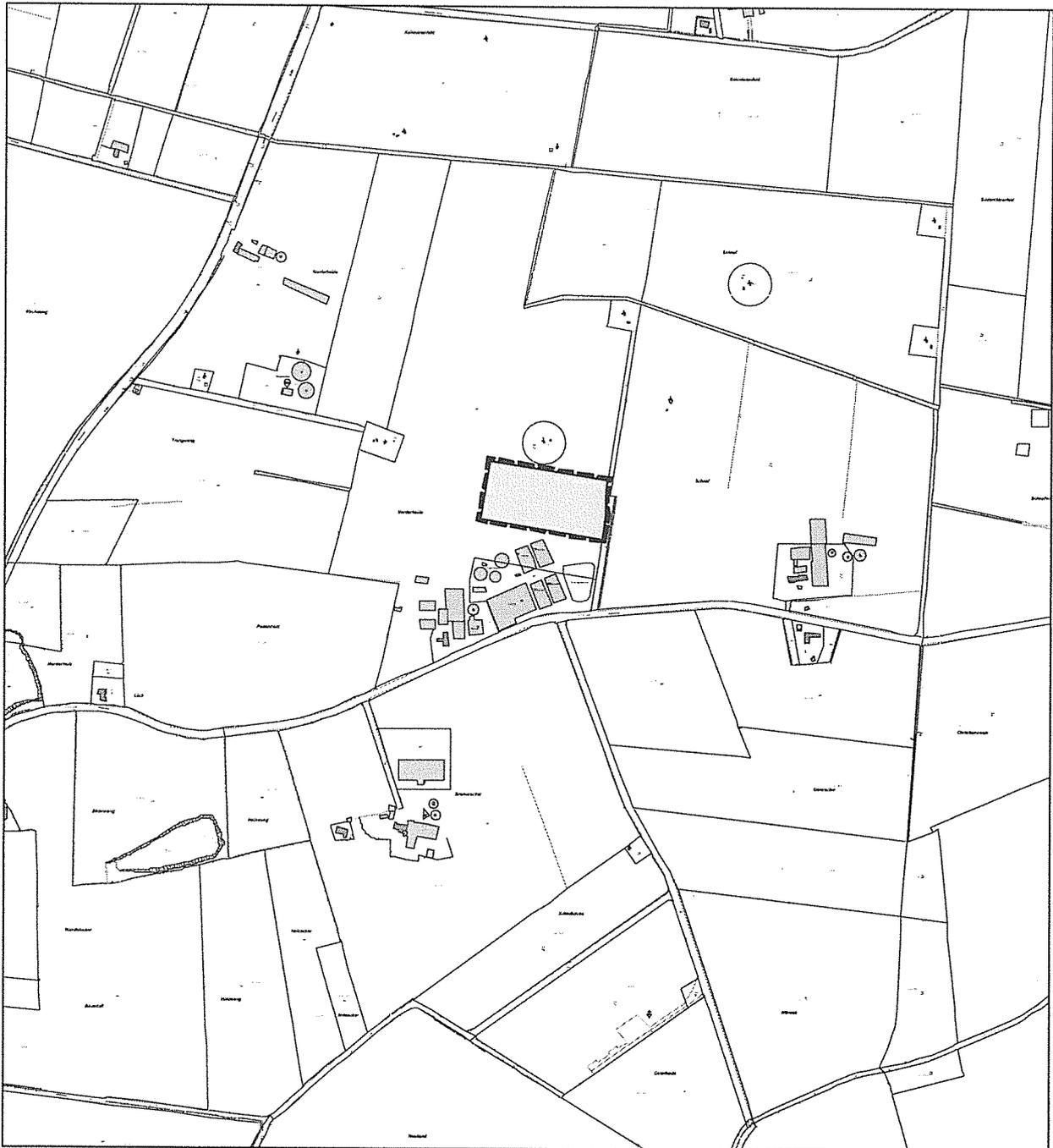
Schafflund, den 13.04.2018

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage



Sönnichsen



Gemeinde Nordhackstedt

Kreis Schleswig-Flensburg

8. Änderung des Flächennutzungsplans

Übersichtsplan



Planungsgruppe
OLAF
Borin-Körkemeyer®

Regionalentwicklung
Stadtplanung
Ortsentwicklung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung

Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 - 980
Fax: 0 48 47 - 483
e-mail: info@olaf.de



Maßstab 1: 10.000

**Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Nordhackstedt**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt in der Sitzung am 8.2.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

§ 8 Säрге und Urnen

§ 9 Ruhezeit

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 14 Rasenwahlgrabstätten

§ 15 Urnenrasenwahlgrabstätten

§ 16 Urnenparkrasengrabstätten

§ 17 Ehrengrabstätten

§ 18 Nutzungszeit der Grabstätten

§ 19 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

§ 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 21 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

§ 23 Wahlmöglichkeit

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

§ 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

§ 29 Grabpflege, Grabschmuck

§ 30 Vernachlässigung

§ 31 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32 Zustimmungserfordernis

§ 33 Prüfung durch die den Friedhofsträger

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

§ 35 Unterhaltung

§ 36 Entfernung

§ 37 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 38 Benutzung der Leichenräume

§ 39 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

§ 40 Haftung

§ 41 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 42 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

§ 43 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(3) Es ist nicht gestattet, die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Davon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge.

(4) Hunde sind anzuleinen.

(5) Friedhofsabfälle (Grünabfälle) dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Kompostplatz abgelagert werden. Plastik- und Papierabfälle dürfen nicht auf dem Friedhof abgelagert werden.

(6) Es ist verboten, auf dem Friedhof Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern.

(7) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(8) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antrag stellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt für Särge	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre,
für Urnen	20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden mit Ausnahme von solchen nach § 16 (1) grundsätzlich nur im Todesfall verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Erdwahlgrabstätten,
- b) Rasenwahlgrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnenparkrasengrabstätten

(6) Erdwahlgrabstätten können gegen Entrichtung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren in Rasenwahlgrabstätten umgewandelt werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Friedhofsträger zu stellen.

(7) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

Grabstätten für Erdbestattungen

bei einer Sarglänge bis 120 cm: 160 cm Breite: 80 cm

bei einer Sarglänge über 120 cm: 240 cm Breite: 120 cm

Urnengrabstätten: Länge: 40 cm Breite: 40 cm

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Gräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

- (3) In jeder Grabbreite dürfen ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) die Ehegattin oder der Ehegatte
 - b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
 - c) leibliche oder adoptierte Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) Großeltern und
 - g) Enkelkinder sowie
 - f) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter c), e) und g) bezeichneten Personen
 - g) Kinder der unter e) bezeichneten Personen
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 14

Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten nach § 13 mit folgenden Auflagen:
- a) Die Grabstätten werden bis auf eine Pflanzfläche von ca. 0,30 m x 0,50 m vor dem Grabmal mit Rasen eingesät.
 - b) Die Einfassung der Grabstätte muss erdbündig und in Absprache mit dem Friedhofsverwalter gesetzt werden.
 - c) Die Pflanzung hoch wachsender Gehölze bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
 - d) Der Friedhofsträger ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen und Einfriedigungen zu entfernen.
 - e) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch den Träger.

§ 15

Urnenrasenwahlgrabstätten

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Auf jeder Grabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit Rasen eingesät. Bepflanzungen jeglicher Art sind unzulässig.
- (3) Es sind nur liegende, mit der Erdoberfläche abschließende Grabplatten in einer Größe von 0,30 m x 0,40 m zulässig.
- (4) Die Pflege der Rasenflächen erfolgt durch den Träger.
- (5) Während der Sommermonate kann eine Steckvase an die Grabplatte gesteckt werden. Während der Wintermonate darf ein Grabgesteck an der Grabstätte niedergelegt werden, das im Frühjahr wieder zu entfernen ist. Weiterer individueller Grabschmuck ist unzulässig.

§ 16

Urnenparkrasengrabstätten

- (1) Urnenparkrasengrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Auf jeder Grabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenparkrasengrabstätten können grundsätzlich erst im Todesfall erworben werden. Ehepartner bzw. Lebenspartner gemäß § 13 Abs. 4a) und 4b) können das Nutzungsrecht an einer angrenzenden Grabstätte bereits zu Lebzeiten erwerben. Die Nutzungsdauer beginnt in einem solchen Fall erst mit dem Tag der Beisetzung.

- (3) Eine Urnenparkrasengrabstätte wird durch die Zahlung der Gebühren gemäß der aktuell gültigen Gebührensatzung erworben und erst im Todesfall belegt. Die Nutzungszeit beginnt mit der Beisetzung.
- (4) Auf jeder Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Urnenparkrasengrabstätten werden mit Rasen eingesät. Bepflanzungen jeglicher Art sind unzulässig.
- (6) Als Grabmal sind nur einheitliche, liegende, mit der Erdoberfläche abschließende, runde, polierte Granitplatten mit einem Durchmesser von 29 cm in einer Stärke von 5 cm erlaubt. Beschriftung: Familienname, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum.
- (7) Die Grabplatten werden vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben und gesetzt.
- (8) Individueller Grabschmuck ist unzulässig.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Es gelten die Bestimmungen wie bei Wahlgrabstätten.

§ 17

Ehrengabstätten

- (1) Die Anlage und Pflege von Ehrengabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung entsprechender Grabanlagen nicht gestattet.

§ 18

Nutzungszeit der Grabstätten

- (1) Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre, im Falle der Beisetzung eines Sarges bis 120 cm 15 Jahre und für Urnengrabstätten 20 Jahre, jeweils beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 19

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 20

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 21

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

§ 25

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Grabstätten in den Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und Grabeinfassungen aus Beton. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff, Kieselsteinen o. Ä..

(3) Bei bestehender Bekieselung ist der Grabnutzungsberechtigte im Falle einer Beisetzung verpflichtet, die Bekieselung zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Bekieselung entschädigungslos zu entfernen.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 16 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

(3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften muss das Grabmal in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(4) Für die Gestaltung und Bearbeitung des Grabmals gelten folgende Anforderungen:

a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein.

b) Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein.

c) Die Flächen des Grabmals dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter widersprechen

d) Schriften, Ornamente und Symbole auf dem Grabmal müssen gut verteilt werden und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

§ 29

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,

Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 35
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 36
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 36 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 37
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Um historische Grabmale handelt es sich insbesondere dann, wenn mindestens zwei Generationen einer Familie auf dem Grabstein eingraviert sind und mindestens einer der Verstorbenen im 19. Jahrhundert geboren wurde.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 38

Benutzung des Verabschiedungsraumes

(1) Der Verabschiedungsraum dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung einer von ihm beauftragten Person betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

§ 39

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die kirchliche Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann die Benutzung auf die Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Nordkirche (ACK) angehören, beschränken.

(4) Die Aufstellung des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 40

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 41

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 42

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte 25 Jahre nach dem Inkrafttreten der zuvor gültigen Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 18 rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ämtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.08.2013 außer Kraft.

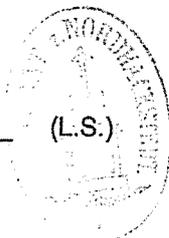
Nordhackstedt, den 27.3.18

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt

– Der Kirchengemeinderat –



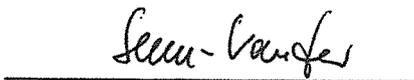
Vorsitzender



Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

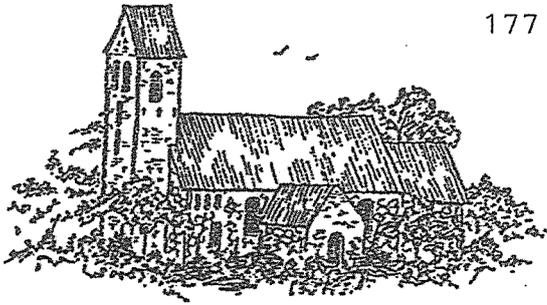
Schleswig, den 28.03.18



(Schöne-Warnefeld)

Verwaltungsleiter





177

Ortsstraße 41
24980 Nordhackstedt
Telefon 04639/342
Telefax 04639/78015
e-mail: kirchengemeinde.
nordhackstedt@t-online.de

Evang.-luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt

Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nordhackstedt in seiner Sitzung am 08.02.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nordhackstedt und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch das Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Erdwahlgrabstätten

Für Särge bis 120 cm (Kinder) – für 15 Jahre – je Grabbreite	330,-- €
Für Särge über 120 cm – für 25 Jahre – je Grabbreite	900,-- €

2. Rasenwahlgrabstätten

für Särge über 120 cm – für 25 Jahre – je Grabbreite	1.120,-- €
--	------------

3. Urnenrasenwahlgrabstätte

für 20 Jahre – je Grabbreite -	900,-- €
--------------------------------	----------

4. Urnenparkrasengrabstätte

für 20 Jahre je Grabstätte	1.280,-- €
----------------------------	------------

5. Umwandlung Erdwahlgrabstätte in Rasenwahlgrabstätte

Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte je Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer und Grabbreite (das Jahr der Umwandlung zählt als volles Jahr)	10,-- €
---	---------

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung einer Wahlgrabstätte wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1,2,3 oder 4 berechnet.

Für eine umgewandelte Erdwahlgrabstätte wird die Gebühr entspr. einer Rasenwahlgrabstätte berechnet.

Für eine Urnenparkrasengrabstätte wird die Gebühr für eine Urnenrasenwahlgrabstätte berechnet.

Die Nutzungsdauer muss für mindestens 5 Jahre verlängert werden.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 120 cm	230,-- €
b) für eine Erdbestattung, Särge über 120 cm	440,-- €
c) für eine Urnenbestattung	160,-- €

III. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier für Nicht-Kirchenmitglieder	180,-- €
2. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll für Nicht-Kirchenmitglieder	50,-- €
3. Abräumen der Grabstätten je Std.	30,-- €

IV Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|--|----------|
| a) für die Ausgrabung einer Leiche | 840,-- € |
| b) für die Ausgrabung einer Urne | 160,-- € |
| c) Ausheben und Verfüllen einer Gruft
(Wiederbeisetzung auf dem Friedhof) | 160,-- € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Nordhackstedt, den 8.2.2018



(Vorsitzender Kirchengemeinderat)



(Mitglied Kirchengemeinderat)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, den 19.03.18



(Schöne-Warnefeld)
Verwaltungsleiter